



SCHLICHTUNGSORDNUNG

der unabhängigen Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Schleswig-Holstein vom 14. April 2021

unter Berücksichtigung der Satzung zur Änderung der Schlichtungsordnung vom 10. April 2024
(in Kraft getreten am 1. Mai 2024)

§ 1 Schlichtungsstelle

Die Ärztekammer Schleswig-Holstein hat eine Stelle zur Schlichtung für Streitigkeiten eingerichtet, die sich aus behaupteten ärztlichen Behandlungsfehlern ergeben. Diese führt den Namen „Schlichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Schleswig-Holstein“. Die Ärztekammer verfolgt mit der Schlichtungsstelle das Ziel der Förderung einer außergerichtlichen Streitbeilegung.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Schlichtungsstelle ist es, eine zeitnahe, neutrale und unabhängige Begutachtung einer ärztlichen Behandlung, die im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Schleswig-Holstein stattgefunden hat, hinsichtlich behaupteter Behandlungsfehler durchzuführen, durch die der Patient einen Gesundheitsschaden erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird. Bei Feststellung eines Behandlungsfehlers wird eine Bewertung der Haftungsfrage dem Grunde nach abgegeben. Darüber hinaus können auch ärztlich verantwortete Behandlungen, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Ärztekammer Schleswig-Holstein stattgefunden haben, mit Zustimmung der örtlich zuständigen Ärztekammer begutachtet werden, sofern ein Sachzusammenhang mit einer zu begutachtenden Behandlung nach Satz 1 besteht.

§ 3 Organisation

- (1) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus Fachärzten mit langjähriger Berufserfahrung als ehrenamtliche ärztliche Mitglieder sowie Juristen mit der Befähigung zum Richteramt zusammen.
- (2) Die ehrenamtlichen ärztlichen Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren entsprechend der Wahlperiode der Kammerversammlung durch den Vorstand der Ärztekammer berufen. Wer dem Vorstand oder der Kammerversammlung der Ärztekammer angehört, kann nicht berufen werden. Ersatzberufungen nach Ausscheiden eines Mitglieds und Neuberufungen im Laufe der Amtsperiode werden für den Rest der Amtsperiode ausgesprochen.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind allein ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich.

§ 4 Verfahrensbeteiligte und Antragsberechtigte

- (1) Verfahrensbeteiligte und zugleich Antragsberechtigte sind die Parteien des zugrundeliegenden

Behandlungsvertrages des Behandlungsverhältnisses. Dies können sein:

- a. der Patient, der das Vorliegen eines Behandlungsfehlers behauptet, und im Falle seines Todes dessen Erbe/n,
- b. der in Anspruch genommene Arzt und/oder die Gesellschaft (z.B. Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum, Rehabilitationseinrichtung), für die der Arzt tätig war.

Darüber hinaus können auch Angehörige des Patienten, die gemäß § 844 Absatz 3 BGB einen Anspruch auf Hinterbliebenengeld geltend zu machen berechtigt sind, Verfahrensbeteiligte und zugleich Antragsberechtigte sein.

(2) Weitere Verfahrensbeteiligte können alle von der Regulierung möglicher Schäden betroffene Einrichtungen und Institutionen sein. Dies sind insbesondere:

- a. der Haftpflichtversicherer des Arztes oder der Gesellschaft, für die der Arzt tätig war
- b. der Kommunale Schadenausgleich.

(3) Die Verfahrensbeteiligten können sich vertreten lassen.

§ 5 Verfahrensvoraussetzungen

(1) Das Schlichtungsverfahren findet auf Antrag mit Zustimmung aller Antragsberechtigten nach § 4 Absatz 1 statt.

(2) Antrag und Zustimmung nach Absatz 1 können von einem der Antragsberechtigten jederzeit zurückgenommen werden. Die Erstattung bereits entstandener Aufwendungen ist in der Gebührensatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein geregelt.

(3) Antrag, Zustimmung und deren Rücknahme erfordern die Textform.

(4) Die Schlichtungsstelle wird nicht tätig,

- a. solange ein Zivilprozess wegen des zur Begutachtung gestellten Sachverhaltes anhängig ist,
- b. wenn ein Zivilgericht bereits rechtskräftig über den zur Begutachtung gestellten Sachverhalt entschieden hat oder wenn der Streitgegenstand durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich erledigt wurde,
- c. wenn die in Frage stehende Behandlung im Zusammenhang mit einer richterlich angeordneten Zwangsmaßnahme steht,
- d. solange ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren oder ein strafgerichtliches Verfahren in gleicher Sache anhängig ist,
- e. wenn der Zeitpunkt der beanstandeten Behandlung bei Antragstellung länger als 5 Jahre zurückliegt. Dies gilt unabhängig von dem Zeitpunkt der Kenntnis des Geschädigten oder dessen gesetzlichen Vertreters.
- f. wenn bei einer anderen zuständigen Schlichtungsstelle oder Gutachterkommission wegen des zur Begutachtung gestellten Sachverhalts bereits ein Verfahren anhängig ist.

(5) Die Schlichtungsstelle kann die Durchführung des Verfahrens ablehnen, wenn nach summarischer Prüfung erkennbar kein oder nur ein geringfügiger Gesundheitsschaden eingetreten oder zu erwarten ist.

(6) Tritt ein Verfahrenshindernis gemäß Absatz 4 nach Antragstellung ein oder wird ein solches der Schlichtungsstelle erst nach diesem Zeitpunkt bekannt, wird das Verfahren eingestellt.

§ 6 Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten

(1) Die Verfahrensbeteiligten sind zur Unterstützung der Schlichtungsstelle bei der Aufklärung des Sachverhaltes verpflichtet, insbesondere dazu, die zur Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und Schweigepflichtentbindungserklärungen zu erteilen. Auf Anforderung sind der Schlichtungsstelle insbesondere die vollständige Behandlungsdokumentation sowie solche Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen, die für das Verfahren und die Entscheidung durch die Schlichtungsstelle erforderlich sind.

(2) Kommt ein Verfahrensbeteiligter seinen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung durch die Schlichtungsstelle nicht nach, wird das Verfahren eingestellt.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Eine Zeugen- oder Parteivernehmung findet nicht statt.

(2) Die beanstandete medizinische Behandlung wird auf Grundlage der beigezogenen Behandlungsdokumentation und ggf. weiterer Unterlagen nach § 6 Absatz 1 geprüft.

(3) Im Regelfall wird für die medizinische Bewertung des Sachverhalts ein externes fachärztliches Gutachten eingeholt. Die medizinische Behandlung wird grundsätzlich fachgebietsgleich beurteilt. Die Einholung mehrerer Gutachten ist möglich. Vor Beauftragung eines Gutachters erhalten die Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit, sich zur Person des Gutachters und zu den vorgesehenen Gutachterfragen zu äußern. Einwendungen sind innerhalb von vier Wochen zu erheben. Die Schlichtungsstelle entscheidet über die Abfassung des Gutachtauftrags und die endgültige Auswahl des Gutachters.

(4) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eingeholte Gutachten zur Kenntnis und haben Gelegenheit zur Stellungnahme binnen vier Wochen.

(5) Ist abweichend von Absatz 3 die Begutachtung der medizinischen Behandlung ohne Einholung eines externen Gutachtens beabsichtigt, erhalten die Parteien vorab die Möglichkeit zum Sachverhalt binnen vier Wochen Stellung zu nehmen.

(6) Die Schlichtungsstelle nimmt eine abschließende Bewertung des medizinischen Sachverhalts vor und trifft ihre Entscheidung zur Haftungsfrage dem Grunde nach.

§ 8 Ende des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren endet:

1. mit der abschließenden Bewertung gem. § 7 Absatz 6,
2. mit Einstellung des Verfahrens durch die Schlichtungsstelle,
3. mit Rücknahme des Antrags oder der Zustimmung gemäß § 5 Absatz 2.

§ 9 Datenschutz

Die gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz sind zu beachten. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Statistik

Die Schlichtungsstelle erfasst die Ergebnisse ihrer Arbeit statistisch in anonymisierter Form. Diese Ergebnisse gehen in eine auch bundesweite Auswertung ein und werden zum Zwecke der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie zur Fehlerprophylaxe verwendet.

§ 11 Kosten

- (1) Das Verfahren ist für Patienten kostenfrei. Die Verfahrensbeteiligten nach § 4 Absatz 1b entrichten Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührensatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein und tragen die Kosten insbesondere für die eingeholten externen Gutachten. Die Prüfung und Veranlassung der Erstattung der Gebühren, Auslagen und Gutachterkosten durch ihren Haftpflichtversicherer nach §§ 100, 101 VVG obliegt diesen in eigener Verantwortung.
- (2) Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre eigenen Kosten – einschließlich der Kosten ihrer Vertretung – selbst.
- (3) Das Weitere ist in der Gebührensatzung der Ärztekammer Schleswig-Holstein geregelt.
- (4) Die Entschädigung der Gutachter für die Erstellung der Gutachten richtet sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen und Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz – JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Rechtsweg

- (1) Durch die Entscheidung der Schlichtungsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
- (2) Die Ärztekammer Schleswig-Holstein sowie die ärztlichen Mitglieder und Juristen der Schlichtungsstelle werden aus der Tätigkeit der Schlichtungsstelle nicht verpflichtet.

§ 13 Berichtswesen

Die Schlichtungsstelle erstattet der Kammerversammlung der Ärztekammer jährlich Bericht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Schlichtungsordnung tritt am 1. April 2021 in Kraft.